

Statuten

Rechtsstellung

- 1 Der Turnverein Marbach bildet einen Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Marbach.
- 2 Er ist Mitglied folgender Körperschaften
 - Kreisturnverband Rheintal
 - Kantonturnverband St. Gallen
 - Frauenturnverband St. Gallen
 - Schweizerischer Frauenturnverband
 - Eidgenössischer Turnverein
 - Turnhilfskasse des ETV

und anerkennt deren Statuten und die sich daraus ergebenden Pflichten und Rechte.
- 3 Für die Verpflichtung des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Zweck

- 4 Der Verein unterstützt und fördert die sportliche Betätigung seiner Mitglieder, indem er einen geregelten Sportbetrieb organisiert und die dazu nötigen Hilfsmittel beschafft. Zusätzlich setzt er sich mit geeigneten Massnahmen für die sportliche Entwicklung der Jugendlichen in der Gemeinde ein.

Mitgliedschaft

- 5 Die Mitglieder werden in folgende Kategorien eingeteilt
 - Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
- 6 Aktivmitglied kann werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt
 - Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte
 - obligatorische Schulpflicht erfüllt

Vom Bewerber kann eine der Aufnahme vorangehende dreimonatige Teilnahme bei der turnerischen Tätigkeit des Vereins verlangt werden.

Die Aktivmitglieder sind in folgende Riegen eingeteilt

 - Damenriege
 - Frauenriege
 - Turnerriege
 - Männerriege
- 7 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Sportwesen im Allgemeinen oder um die vom Verein angestrebten Ziele im Besonderen verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Vereinspflichten enthoben, geniessen aber die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.
- 8 Als Passivmitglieder werden Freunde und Gönner des Vereins aufgenommen, die sich ur Leistung des jährlichen Passiven-Beitrags verpflichten. Die Aufnahme erfolgt auf formloses Gesuch hin durch den Vorstand.

Den Passivmitgliedern steht kein Stimmrecht zu. Sie haben aber Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und dort das Diskussionsrecht. Sie erhalten keine persönlichen Einladungen. Soweit vom Verein bei Veranstaltungen ein Eintrittsgeld erhoben wird (speziell bei Wettkämpfen), müssen dies die Passivmitglieder ebenfalls entrichten; über die Höhe entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall.

- 9 Der Wechsel vom Passiv- zum Aktivmitglied erfolgt auf persönlichen Wunsch und untersteht den gleichen Bestimmungen wie die Neuaufnahme.

Der Vorstand kann Aktivmitglieder z den Passiven umteilen, wenn solche während wenigstens einem Jahr den sportlichen Veranstaltungen seiner Riege ferngeblieben sind (Ausnahme bei Krankheit, Militärdienst und Studium).

- 10 Der Verlust der Mitgliedschaft kann durch Austritt oder Ausschluss erfolgen. Der Austritt muss schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Mitgliederbeitrag wird beim Austritt für das volle laufende Jahr geschuldet.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen möglich und muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Wenn bereits der Austritt erfolgt ist, kommt der Ausschluss nicht mehr in Frage.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

- 11 Die Organe des Turnvereins sind

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Technisches Komitee (TK)
- Spezialkommissionen
- Geschäftsprüfungskommission

- 12 Die Vereinsversammlung ist das oberste beschliessende und überwachende Organ des Vereins. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Dieser hat jährlich nach Ablauf des Vereinsjahres (Kalenderjahr) eine Vereinsversammlung einzuberufen. Die Abhaltung weiterer Vereinsversammlungen liegt im Ermessen des Vorstandes.

Die Einberufung muss zudem erfolgen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

- 13 Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie die Freimitglieder.

- 14 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens acht Tage vor der Abhaltung einberufen worden ist. Geschäfte, die auf der mit der Einladung bekannt zu gebenden Tagesordnung nicht aufgeführt sind, können behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer das Eintreten beschliessen.

- 15 Die Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht vom Vorstand oder einem stimmberechtigten Mitglied geheime Abstimmung beantragt wird. Der Beschluss über geheime Abstimmungen bedarf der einfachen Mehrheit.

- 16 Die Vereinsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, Wiedererwägungsanträge der Zweidrittel-Mehrheit. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang da absolute, nachher das relative Mehr.

- 17 Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte

- Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung und des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission

- Entlastung des Vorstandes und weiterer Funktionäre
- Festsetzung von Budget und Jahresbeiträgen
- Übernahme von öffentlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen, sofern für den Verein daraus finanzielle Verpflichtungen entstehen können
- Teilnahme bei Veranstaltungen und Wettkämpfen, sofern der Verein finanzielle Leistungen zu erbringen hat
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Leiter von Damen- und Turnerriege sowie der Geschäftsprüfungskommission
- Erlass und Abänderung der Statuten und von Reglementen
- Abberufung des Vorstandes aus wichtigen Gründen

Für die nachstehenden Geschäfte der Vereinsversammlung kann nur der Vorstand Antrag stellen

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung der Stellenbeschreibung für den Vorstand und weitere Funktionäre
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Für die Aufnahme von Aktivmitgliedern der Männerriege steht allein der Männerriegekommission das Antragsrecht zu.

- 18 Die Vereinsversammlung muss über sämtliche wichtigen Begebenheiten des Vereinslebens informiert werden. Dazu gehört auch eine detaillierte Vorschau auf das nächste Jahr.
- 19 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Jeder Aktivriege steht das Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied aus den eigenen Reihen zu. Der Vorstand konsultiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und der Leiter von Damen- und Turnerriege selbst.
- 20 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung. Er versammelt sich auf Einberufung des Präsidenten oder wenn mindestens drei Mitglieder des verlangen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein für der Präsident zusammen mit dem Aktuar, im Verhinderungsfall der Vize-Präsident für den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied für den Aktuar. Für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand dem Kassier und anderen Funktionären das Recht zur Einzelunterschrift erteilen.

- 21 Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag, für den der Präsident gestimmt hat.

Erfolgen Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg oder durch telefonische Umfrage, so müssen sämtliche Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.

- 22 Der Vorstand ist für folgende Geschäfte zuständig
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind
 - Entscheid in dringenden Fällen und bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, die normalerweise der Vereinsversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind

- 23 Das technische Komitee besteht aus den Leitern von Damen- und Turnerriege sowie den Hauptleitern der Nachwuchsbetreuung. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitglieder bestimmen. Vorsitzender ist der Oberturner. Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

Dem TK obliegt die Vorbereitung und Durchführung aller rein sportlichen Angelegenheiten. Es handelt sich im Rahmen diese Befugnisse selbstständig.

- 24 Auf Verlangen hin muss das TK bei jeder Vorstandssitzung über die Tätigkeiten berichten. Zuhanden von jeder Vereinsversammlung muss zudem ein Tätigkeitsbericht betreffend dem verflorenen Jahr mit einer Vorschau auf das folgende Jahr vorgelegt werden.
- 25 Der Vorstand kann Spezialkommissionen für besondere Aufgaben einsetzen. Er muss in solchen Fällen die Kompetenzen genau festlegen.
- 26 Zur Prüfung der Geschäfts- und Kassaführung wählt die Vereinsversammlung für jede Amtsdauer zwei Revisoren, wobei einer aus den Reihen der Frauen- oder Männerriege stammen soll. Die GPK hat der Vereinsversammlung jährlich Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Finanzen

- 27 Der Turnverein erhebt von seinen Mitgliedern jährlich einen Beitrag zur Verfolgung des Vereinszweckes und zur Deckung der Vereinsschulden. Die Höhe der Beträge muss im Rahmen der Budgetierung festgelegt werden durch die Vereinsversammlung. Für die vier Aktivriegen können die Beiträge unterschiedlich angesetzt werden entsprechend den finanziellen Aufwendungen. Innerhalb der Riegen müssen die Ansätze hingegen gleich sein.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Vereinsversammlung kann weitere Mitglieder vorübergehend von der Beitragspflicht entbinden.

Der Passivenbeitrag soll den jeweiligen Begebenheiten entsprechend angesetzt werden.

Alle Beiträge werden am 30. Juni des Beitragsjahres fällig. Der Vorstand entscheidet den Zeitpunkt des Einzuges.

- 28 Weitere finanzielle Mittel können aus sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen, aus Sammlungen, Spenden usw. dem Verein zufließen.
- 29 Das Vereinskapiial darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden.
- 30 Über die Verwendung der Einkünfte entscheidet der Vorstand im Rahmen des Budgets und seiner Kompetenzen.
- 31 Der Vorstand verfügt über einen jährlichen freien Kredit in der Höhe eines Fünftels der Mitgliederbeiträge.

Männerriege

- 32 Die Männerriege verwaltet folgende Bereiche selbstständig
- Ausübung und Festlegung der sportlichen Tätigkeit
 - Rechnungswesen, soweit eigenes und vom Vereinsvermögen unabhängiges Kapital gebildet wird
- 33 Die Männerriege wird für die eigenen Belange durch die Männerriegekommission vertreten.
- 34 Sie führt ein Reglement, worin besonders nachstehende Punkte verankert sein müssen
- Mitgliedschaft beim Turnverein als Voraussetzung für die Aufnahme in die Männerriege
 - Beitragsleistungen an den Turnverein in der Höhe der Verbandsabgaben für die Männerturner
 - Keine Haftung des selbstständigen Männerriege-Vermögens für die Verpflichtungen des Turnvereins
 - Keine Haftung des Turnvereins für die selbstständigen Verpflichtungen der Männerriege
 - Genehmigung des Reglements durch die Vereinsversammlung. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn rechtliche Bestimmungen verletzt oder Interessen des Turnvereins erheblich beeinträchtigt werden.

Schlussbestimmungen

- 35 Wo diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Statuten der Oberverbände (Art. 2) sinngemäss anzuwenden. Im Zweifelsfalle haben die Bestimmungen des Kantonaltturnverbandes den Vorrang. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches.
- 36 Bei Unklarheiten über die Interpretation oder über bestehende Bestimmungslücken entscheidet der Vorstand unter Berufungsmöglichkeit an die Vereinsversammlung.
- 37 Die Abänderung der Statuten bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der Vereinsversammlung.
- 38 Zur Auflösung des Vereins bedarf es ebenfalls einer Zweidrittel-Mehrheit der Vereinsversammlung.
- Über das vorhandene Vereinsvermögen muss in einem solchen Fall ein detailliertes Verzeichnis erstellt werden.
- Der letzte Vorstand muss dem Kantonaltturnverband St. Gallen ein Verzeichnis über das Vereinsvermögen, die Schlussabrechnung und ein Schlussbericht zustellen.
- 39 Allfällige Vermögenswerte müssen der Politischen Gemeinde Marbach zur Verwaltung übergeben werden zuhanden eines sich später in Marbach bildenden Vereins mit gleichem Charakter, der wiederum dem eidgenössischem Turnverein angeschlossen sein muss.
- 40 Die Aufgrund der alten Statuten zu Freimitgliedern ernannten Personen verlieren nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieser neuen Statuten ihre Sonderrechte, sofern sie nicht ausdrücklich gegenüber dem Vorstand erklären, dass sie diese beibehalten möchten.
- Auf die Freimitgliedschaft verzichtende Personen können nach eigenem Wunsch den Aktiv- oder Passivmitgliedern zugeteilt werden.
- 41 Bei statuten- oder gesetzwidrigem Verhalten des Vereins steht jedem Mitglied der Zivilprozessweg offen. Die Verwirkungsfrist beträgt einen Monat.
- 42 Diese Statuten ersetzen jene vom 17. März 1934. Sie treten nach der Genehmigung durch den Kantonaltturnverband St. Gallen und durch den Frauenturnverband St. Gallen in Kraft.

Die vorstehenden Statuten sind in dieser Fassung an der Jahreshauptversammlung vom 17. Januar 1975 aufgenommen worden.

FÜR DEN TURNVEREIN MARBACH

Der Präsident

Der Aktuar

Heini Kobelt

Umberto Epper